



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Januar 1987

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2822	19. 12. 1986	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Änderungen der Durchführungsvorschriften zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	60
21220	18. 1. 1986	Aenderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärzte	60
21220	22. 11. 1986	Aenderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein	61
772	1. 12. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen ..	61
79010	1. 12. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Wegstreckenpauschvergütung für Forstbeamte der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	65

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
12. 12. 1986	Finanzminister Bek. - Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1987	68
5. 12. 1986	Finanzminister Innenminister Gem. RdErl. - Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	68
30. 12. 1986	Innenminister RdErl. - Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	70
6. 1. 1987	Bek. - Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen für den mittleren und einfachen Dienst vom 30. März bis 3. April 1987 in Bad Meinberg	72
16. 12. 1986	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bek. - 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	71
16. 12. 1986	Bek. - 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	71
23. 12. 1986	Bek. - 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	71
22. 12. 1986	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Bek. - Rücktritt des Verbandsvorstehers	71
8. 1. 1987	Bek. - Sitzung des Finanz- und Tarifausschusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	71
	Hinweis für die Besieber des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	72

2022

I.

Änderungen der Durchführungsvorschriften zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 19. 12. 1986

Die zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. März 1986 (GV. NW. S. 277/SGV. NW. 2022) erlassenen Durchführungsvorschriften, zuletzt ergänzt am 21. 3. 1986 (MBI. NW. S. 516), werden nach Zustimmung des Kassenausschusses in seiner Sitzung am 1. Dezember 1986 wie folgt geändert:

1. Die Durchführungsvorschrift zu § 46 a Abs. 1 Satz 1 vom 5. 11. 1980 (MBI. NW. S. 2752) wird gestrichen.
2. Die Durchführungsvorschrift Nr. 1 zu § 62 i. d. F. vom 29. 11. 1977 (MBI. NW. S. 2087) wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der mit dem Wort „mindestens“ beginnende Nebensatz gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „oder der Abschlagszahlungen hierauf“ gestrichen.
3. Die vorgenannten Änderungen treten wie folgt in Kraft:
 - a) Nr. 1 zum 1. Januar 1985.
 - b) Nr. 2 zum 1. Januar 1987.

Die Änderungen der Durchführungsvorschriften werden hiermit veröffentlicht.

Köln, den 19. Dezember 1986

Rheinische Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter
Dr. Fischbach

- MBI. NW. 1987 S. 60.

21220

**Änderung
der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärzte**

Vom 18. Januar 1986

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihren Sitzungen am 10. November 1984 und 18. Januar 1986 aufgrund § 25 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806). – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 1986 – VC1-0810.43 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Berufsordnung für die nordrheinischen Ärzte vom 30. April 1977 (SMBI. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 7 wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert
 - a) In Absatz 3 wird das Wort „Gehilfen“ durch das Wort „Mitarbeiter“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Arzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von der Schweigepflicht entbunden worden ist oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höheren Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt.
 - c) In Absatz 6 werden die Wörter „der Patient nicht etwas anderes bestimmt“ durch die Wörter „das Einverständnis des Patienten vorliegt oder anzunehmen ist“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „keimende“ durch das Wort „ungeborene“ ersetzt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

Der Arzt kann nicht gegen sein Gewissen gezwungen werden, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

Sterilisationen sind aus medizinischen, genetischen oder sozialen Gründen zulässig.

5. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Der Arzt ist verpflichtet, seine Sprechstunde nach den örtlichen und fachlichen Gegebenheiten seiner Praxis festzusetzen und die Sprechstunden auf einem Praxisschild bekanntzugeben.

6. § 11 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Zahlungspflichtigen“ gestrichen.

bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:
Für den Fall der Abdingung dürfen auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Zahlungspflichtigen berücksichtigt werden.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Arzt kann Verwandten, Kollegen, deren Angehörigen und unbemittelten Patienten das Honorar ganz oder teilweise erlassen.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „im Auftrag von Gerichten“ gestrichen.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

(5) Auf Antrag eines Beteiligten gibt die Ärztekammer eine gutachterliche Äußerung über die Angemessenheit der Honorarforderung ab.

8. In § 17 Abs. 3 werden die Wörter „im Kalenderjahr“ durch die Wörter „innerhalb von 12 Monaten“ ersetzt.

9. In § 18 werden nach dem Wort „Patienten“ die Wörter „oder Untersuchungsmaterial“ eingefügt.

10. § 21 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.

11. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

§ 21 a

Information unter Ärzten

(1) Ärzte dürfen andere Ärzte über ihre diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten informieren. Die Information muß räumlich auf ein angemessenes Einzugsgebiet um den Ort der Niederlassung begrenzt und auf eine Ankündigung der eigenen Leistungsbereitschaft sowie des Leistungsangebots beschränkt sein; jede werbende Herausstellung der eigenen Tätigkeit ist untersagt.

(2) Derartige Hinweise dürfen grundsätzlich nicht häufiger als einmal im Jahr erfolgen. Für die Ankündigung nach Niederlassung oder Zulassung gilt § 26 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird § 22.

13. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gehilfen“ durch das Wort „Mitarbeitern“ ersetzt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 werden die Worte „Arznei- oder Heilmittel“ durch die Worte „Arznei-, Heil- oder Hilfsmittel“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Arznei-“ gestrichen.

15. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

21220

§ 25 a

Arzt und Industrie

(1) Dem Arzt ist es untersagt, Werbegaben aller Art von Herstellern von Arznei-, Heil-, Hilfsmitteln oder medizinisch-technischen Geräten entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für solche Gegenstände, welche lediglich einen geringen Gebrauchswert für die berufliche Tätigkeit des Arztes darstellen.

(2) Bei Informationsveranstaltungen solcher Hersteller hat der Arzt zu berücksichtigen, daß alleine der Informationszweck im Vordergrund bleibt und ihm keine unangemessene Aufwendung für Bewirtung und vergleichbare Vorteile (z. B. Reiseaufwendungen) entgegengebracht werden.

(3) Soweit Ärzte Leistungen für solche Hersteller erbringen (z. B. bei der Entwicklung, Erprobung und Begutachtung), darf das hierfür bestimmte Honorar einen angemessenen Umfang nicht überschreiten und muß der erbrachten Leistung entsprechen.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Tageszeitung“ ersetzt durch das Wort „Zeitung“.
- In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Tageszeitungen“ durch das Wort „Zeitung“ ersetzt und vor dem Wort „Abwesenheit“ das Wort „längere“ eingefügt.
- In Absatz 4 wird das Wort „Sonderverzeichnisse“ durch das Wort „Verzeichnisse“ ersetzt.

17. § 27 wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 wird gestrichen.
- Als Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

(2) Die Bezeichnung Professor darf geführt werden, wenn sie auf Vorschlag der medizinischen Fakultät (Fachbereich) oder für besondere medizinisch-wissenschaftliche Verdienste von einem Bundesland verliehen worden ist. Dasselbe gilt für die von einer ausländischen medizinischen Fakultät einer wissenschaftlichen Hochschule verliehenen Bezeichnung Professor, wenn sie der deutschen Bezeichnung gleichwertig ist.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 führbare im Ausland erworbene Bezeichnung ist in der Fassung der ausländischen Verleihungskarte zu führen.

c) Der bisherige Absatz 1 Satz 4 wird Absatz 4 und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

18. Als § 31 wird eingefügt:

§ 31

Übergangsvorschriften

(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung berechtigt ist, den Zusatz „Geburtshelfer“ auf seinem Praxis-schild zu führen, darf dies auch weiterhin.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung berechtigt ist, die Bezeichnung Professor zu führen, darf dies auch weiterhin, wenn die Bezeichnung von einer Behörde im Bundesgebiet oder im Lande Berlin verliehen worden ist. Für die im Ausland erworbene Bezeichnung Professor gilt die in § 27 Abs. 2 und 3 getroffene Regelung auch für die vor Inkrafttreten dieser Vorschrift geführten Bezeichnungen.

19. Der bisherige § 31 wird § 32.

Artikel II

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am 1. Februar 1987 in Kraft.

- MBl. NW. 1987 S. 60.

**Änderung der
Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein**
Vom 22. November 1986

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 22. November 1986 auf Grund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 21220 – folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 1986 – V C 1 – 0810.44.2 – genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 1 Nr. 4 der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 17. Dezember 1980 (SMBI. NW. 21220) erhält folgende Fassung:

- die Durchführung von Abschluß- oder Wiederholungsprüfungen bei Arzthelferinnen = DM 180,-.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

– MBl. NW. 1987 S. 61.

772

**Vorläufige Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen für
wasserwirtschaftliche Maßnahmen**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 12. 1986 –
III B 1 – 2211 – 22609

- Mein RdErl. v. 1. 8. 1984 (SMBI. NW. 772) wird wie folgt geändert:
 - Der RdErl. v. 1. 8. 1984 wird geändert in:
RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
 - Inhaltsverzeichnis
 - Bei den Nrn. 2.2 und 5.4.1.2 werden die Worte
 - Abwasserbehandlungsanlagen nach § 51 Abs. 3 LWG
 - Kanalisationsanlagen
 - Abwasserpumpwerke
 - Regenbecken
 gestrichen.
 - Nr. 9 (Schlußbestimmungen)
Hinter „Muster 2.“ ist einzusetzen:
Berechnung der maximal möglichen Zuwendungen bei Wasserversorgungsmaßnahmen.
 - Hauptabschnitt 4 (Zuwendungsvoraussetzungen)
 - Bei Abschnitt 1. erhält Satz 1 folgende Neufassung:
Bei Abwassermaßnahmen dürfen Zuwendungen nur gegeben werden, wenn Beiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), – SGV. NW. 610 – bzw. Benutzungsgebühren (§ 6 KAG) erhoben werden.

1.3.2 Der Abschnitt 3. erhält folgenden Wortlaut:

Muster 2 3. Zuwendungen für Wasserversorgungsmaßnahmen können gewährt werden, wenn der nach Muster 2, Zeile 7.5, ermittelte Wasserpreis über dem mittleren Wasserpreis in Nordrhein-Westfalen liegt. Der maßgebliche mittlere Wasserpreis ist in Muster 2, Zeile 8, angegeben.

Bei der Gründung neuer Wasserversorgungsunternehmen sind die zu erwartenden Betriebskosten pauschal mit einem Ansatz von 30% des Betrages aus Muster 2, Zeile 7.3, zu berücksichtigen (Muster 2, Zeile 3.4, einsetzen).

Zuwendungen für Wasserversorgungsmaßnahmen, deren Verwirklichung länger als 5 Jahre dauert, dürfen nur mit meiner vorherigen Zustimmung bewilligt werden.

1.4 Nr. 5 (Art und Umfang, Höhe der Zuwendung), Unterabschnitt 5.4 (Bemessungsgrundlage)

1.4.1 Bei Nr. 5.4.1.1 (Untersuchungen, Erhebungen, Planungen) wird im 1. Satz nach dem 1. Semikolon eingefügt:

Planungen von übergeordneter Bedeutung für Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen,

1.4.2 Nr. 5.4.1.2 (Öffentliche Abwasserbeseitigung)

Im Abschnitt 1. erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:
Abwasserbehandlungsanlagen nach § 51 Abs. 3 LWG.

1.4.3 Nr. 5.4.1.3 (Öffentliche Wasserversorgung)

Im ersten Absatz wird nach den Worten „notwendigen Betriebseinrichtungen“ eingefügt:
einschl. Aufbereitungsanlagen zur Nitratreduktion;
Als 3. Absatz wird eingefügt:

Pauschale Ausgleichszahlungen kommunaler oder verbandlicher Wasserversorgungsunternehmen an Träger der Abwasserbeseitigung zum Ausgleich für deren erhöhten Aufwand, der durch besondere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung zugunsten von Unternehmen der Wassergewinnung für die öffentliche Wasserversorgung entstanden ist (§ 55 Abs. 2 LWG).

1.4.4 Nr. 5.4.2.1 (Öffentliche Abwasserbeseitigung)

Bei Abschnitt 10. wird vor „Vermessungskosten“ eingefügt: bestandsorientierte

1.4.5 Nr. 5.4.3 (Fördersätze)

Die Nr. 5.4.1.3 wird wie folgt geändert:

bis zu 80 v. H.; Fördersatz und Höchstbetrag der Zuwendung ergeben sich aus der Berechnung nach Muster 2

1.5 Nr. 7 (Verfahren)

Bei Nr. 7.1 (Antragsverfahren) erhält der Abschnitt 3. folgende neue Textfassung:

Anträge zu Wasserversorgungsmaßnahmen mit überörtlicher Bedeutung sind mir mit folgenden Nachweisen rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen:

- Beschreibung und Begründung der Maßnahme.
- Berechnung nach Muster 2, ggf. sinngemäß.
- Tabellarische Zusammenstellung der Wasserpreise bei Antragstellung gemäß Muster 2 in den Gemeinden. Der rechnerische, gewichtete Durchschnitt der Wasserpreise ist zu bilden.
- Vorschlag für die Entscheidung mit eingehender Begründung.

1.6 Bei Nr. 7.2 (Bewilligungsverfahren) erhält der Abschnitt 3. folgenden neuen Wortlaut:

Bei Bewilligung einer Zuwendung müssen – soweit erforderlich – vorliegen:

- ein vom zuständigen StAWA geprüfter Entwurf, inkl. Kostenrechnung,
- ein von der zuständigen Behörde genehmigter (z. B. Baugenehmigung) oder planfestgestellter Entwurf,
- zumindest die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 9 a Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27. Juli 1957, i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), bei Maßnahmen, die eine Benutzung des Gewässers (§§ 2 und 3 WHG) bedingen oder die dem Ausbau eines Gewässers (§ 31 WHG) dienen – unbeschadet der Regelungen der Ziffer 2.8 –,
- die Einleitungserlaubnis nach § 7 WHG bei Abwasseranlagen,
- die Erlaubnis (§ 7 WHG) und/oder Bewilligung (§ 8 WHG) hinsichtlich der beabsichtigten Gewässerbenutzungen bei neu zu errichtenden Brunnen und Aufbereitungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung.

2 Nr. 9 (Schlußbestimmungen)

Muster 2 wird durch nachfolgende Neufassung ersetzt

3 Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Regierungsbezirk:.....

Kreis:.....

Berechnung der maximal möglichen Zuwendung bei Wasserversorgungsmaßnahmen

Betr.: Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung vom

1 Träger des Vorhabens (Name, Sitz)	
2 Zu fördernde Maßnahmen	
3 Wasserpreis bei Antragstellung nach gültigem Tarif (zu ermitteln mit 4 Stellen nach dem Komma)	
3.1 Arbeits-/ Mengenpreis (Haushaltstarif)	DM/m ³
3.2 Meß- bzw. Grundgebühr (kleinster Zähler, eine Wohneinheit) DM /Monat x 12 Monate 150 m ³	DM/m ³
3.3 v.H. MwSt. der Zeilen 3.1 + 3.2	DM/m ³
3.4 Wasserpreis bei Antragstellung (Summe Zeilen 3.1 bis 3.3)	DM/m ³
4 Zuwendungsfähige Ausgaben der Gesamtmaßnahme	DM
5 Kapitaldienst DM x v.H. Zeile 4 (höchstens 7,5 v.H.)	DM
6 Wassergewinnung bzw. Wasserbezug bei Fertigstellung (gesamt pro Jahr)	m ³
zu 4 Die anteiligen Kosten für Industrie und Großgewerbe (Wasserbedarf über 20 m ³ /Tag) sind abzusetzen. Bei Zuwendungsempfängern, bei denen die Voraussetzungen des Vorsteuerabzuges (§ 15 UStG) vorliegen, sind die Gesamtkosten um den Anteil der MwSt. zu kürzen, da dieser Betrag kein Kostenfaktor ist.	
zu 5 Bei der Errechnung einer Finanzierungshilfe darf der Kapitaldienst bis zu 7,5 v.H. nur für eine tatsächlich entstehende oder vorhandene Darlehensbelastung eingesetzt werden.	
zu 6 Mit Industrie und Großgewerbe, mit öffentlichem Bedarf z.B. für gemeindliche Zwecke, mit Eigenbedarf der Wasserwerke sowie Wasserverlusten; beim Anschluß weiterer Wasserbezieher ist der zu erwartende zusätzliche Wasserabsatz mit zu berücksichtigen; bei der Erschließung neuer Wasservorkommen sind mindestens 80 % der nach Fertigstellung der Maßnahme vorhandenen gesamten Jahreskapazität des Wasserversorgungsunternehmens anzusetzen; bei neu gegründeten Wasserversorgungsunternehmen ist entsprechend zu verfahren. Die maßgebliche Jahreskapazität ist von der Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage wasserversorgungstechnischer Berechnungen festzusetzen.	

7	Wasserpreis unverbilligt (zu ermitteln mit vier Stellen nach dem Komma)	
7.1	Erhöhungsbetrag DM (Zeile 5) m ³ (Zeile 6)	DM/m ³
7.2v.H. MwSt. der Zeile 7.1	DM/m ³
7.3	Erhöhungsbetrag inkl. MwSt.	DM/m ³
7.4	Wasserpreis bei Antragstellung (Zeile 3.4)	DM/m ³
7.5	Wasserpreis unverbilligt (Zeile 7.3 und 7.4)	DM/m ³
8	Mittlerer Wasserpreis - bei Belieferung an Endverbraucher 2,40 DM/m ³ - sonst 0,80 DM/m ³	
9	Zuwendungsfähige Verteuerung Zeile 7.5 - Zeile 8 DM/m ³ - DM/m ³ = DM/m ³ aber höchstens Zeile 7.3	DM/m ³
10	Berechnung des Fördersatzes (zu ermitteln mit zwei Stellen nach dem Komma) und Höchstbetrag der Zuwendung	
10.1	Fördersatz = 80 - $\frac{1}{4} \times \frac{\text{Zeile 9}}{\text{Zeile 7.3}}$ = 80 - $\frac{1}{4} \times \frac{\text{.....}}{\text{.....}}$ max. jedoch 80 v.H.; bei einem errechneten Fördersatz von weniger als 40 v.H. darf keine Zuwendung bewilligt werden	%
10.2	Höchstbetrag der Zuwendung Zeile 4 x Zeile 10.1 DM x %	DM

79010

**Wegstreckenpauschvergütung
für Forstbeamte der unteren Forstbehörden des
Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 1. 12. 1986 – IV A 4 13-36-00.03

- 1 Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 12. 1975 (SMBI. NW. 79010) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1987 wie folgt geändert:

- 1.1 In Nummer 1.4 wird als neuer Absatz angefügt:
Es ist davon auszugehen, daß im Laufe von 3 Jahren ein Ausgleich in der jährlichen dienstlichen Beanspruchung der Forstbeamten und in der daraus resultierenden Fahrleistung stattfindet. Deshalb ist auf unwesentliche Veränderung der Grunddaten nicht durch Neufestsetzung der für 3 Jahre ermittelten Wegstreckenpauschvergütung zu reagieren. Kurzfristige außergewöhnliche Tätigkeiten eines Forstbeamten bis zur Dauer von 4 Monaten und besondere Fahrstrecken, die 10% der festgesetzten Jahresgrundstrecke (Nummer 4 der Berechnungsbogen) unterschreiten, sind nicht als wesentliche Veränderung der Grundlagen zur Ermittlung der Jahresfahrstrecken anzusehen und sind daher nicht zum Anlaß für eine Neufestsetzung der Wegstreckenpauschvergütung zu nehmen.
- 1.2 Die Nummer 1.8 erhält folgende Fassung:
Bei den in Nummer 2 genannten Dienstkräften ist die höhere Forstbehörde für die Ermittlung der Wegstreckenpauschvergütung zuständig.
Die Wegstreckenpauschvergütung für Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk wird von der unteren Forstbehörde ermittelt.
Für die Anweisung der Wegstreckenpauschvergütung ist die untere Forstbehörde zuständig.
- 1.3 Die Nummer 1.9 erhält folgende Fassung:
Die Wegstreckenpauschvergütung für den Einsatz von anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen ist beim Titel 527 10 „Reisekostenvergütung für Dienstreisen“ zu buchen.
Sie unterliegt als Auslagenersatz nicht der Einkommen-(Lohn-)steuer.
- 1.4 In Nummer 2.1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
In eingehend zu begründenden Einzelfällen kann die

höhere Forstbehörde für eine außergewöhnliche Tätigkeit besondere Fahrstrecken bis zu höchstens 2500 km festsetzen.

- 1.5 In Nummer 1.1 der Anlage 1 erhalten die beiden ersten Zeilen folgende Fassung:
Privat- und Körperschaftswald mit technischer Betriebsleitung und Betriebsleitungsvertrag
Die Fußnote *) in der Anlage 1 erhält folgende Fassung:
Nummer 2.1 der Verwaltungsvorschrift ist zu beachten.
- 1.6 In Nummer 1.1 der Anlage 2 erhalten die beiden ersten Zeilen folgende Fassung:
Privat- und Körperschaftswald mit technischer Betriebsleitung und Betriebsleitungsvertrag
Die Fußnote *) in der Anlage 2 erhält folgende Fassung:
Nummer 2.1 der Verwaltungsvorschrift ist zu beachten.
- 1.7 In Nummer 3.1 wird der letzte Satz durch folgende Neufassung ersetzt:
In eingehend zu begründenden Einzelfällen kann die höhere Forstbehörde für eine außergewöhnliche Tätigkeit besondere Fahrstrecken bis zu höchstens 1500 km festsetzen.
Vermehrte Fahrleistungen durch den Forstbetriebsdienst in außergewöhnlicher Berglage können dabei berücksichtigt werden. Fahrstrecken infolge Waldschäden durch Luftverunreinigungen einschl. Schädlingsbekämpfung sind in den Grundwerten für Waldflächen bereits berücksichtigt.
- 1.8 Als neue Nummer 3.3 wird eingefügt:
In Nummer 1.1 des Berechnungsmusters (Anlage 3) ist der „Waldbesitz mit eigenen Forstbetriebsbeamten“ bis zu maximal 2000 ha einzusetzen.
- 1.9 Die Anlage 3 wird durch die beigefügte Neufassung Anlage 3 ersetzt.
- 2 Alle bisherigen Festsetzungen von „Besonderen Fahrstrecken für außergewöhnliche Tätigkeit“ nach Nr. 5.3 des Berechnungsmusters Anlage 3 des RdErl. v. 16. 12. 1975 in der bisher geltenden Fassung werden mit Wirkung vom 1. Januar 1987 aufgehoben.
- 3 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Wegstreckenpauschvergütung für Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk¹⁾

Untere Forstbehörde: Dienstbezirk:

Name des Beamten:

Gültig ab: 1. 1. 19 87

1 Grundwert für Waldflächen (absolute Flächen)

1.1 Privat- und Körperschaftswald

volle Beförsterung mit Beförsterungsvertrag	1 238 ha	× 0,9	1 114
Teilbeförsterung oder Beratung im Waldbesitz ohne eigene Forstbetriebsbeamte	34 ha	× 0,5	17
Waldbesitz mit eigenen Forstbetriebsbeamten ²⁾	118 ha	× 0,2	24

Staatswald einschl. Sondervermögen

Wirtschaftswald/Sonderwirtschaftswald	244 ha	× 1,1	268
Nichtwirtschaftswald und nichtforstliche Betriebsfläche	- ha	× 0,1	-

1.2 Zusammen Grundwert 1 423

2 Zuschläge zum Grundwert

2.1 Für Bezirksausdehnung

21 – 50 qkm 5 v.H.

51 – 100 qkm 10 v.H.

101 – 150 qkm 15 v.H.

151 – 200 qkm 20 v.H.

201 – 250 qkm 25 v.H.

über 250 qkm 30 v.H.

2.2 Der Dienstbezirk umfaßt 21 qkm = 5 v.H. Zuschlag von Nr. 1.2 71

2.3 Für Anzahl der Waldbesitzer

21 – 50 5 v.H.

51 – 100 10 v.H.

101 – 500 15 v.H.

501 – 1000 20 v.H.

über 1000 25 v.H.

2.4 Zahl der Waldbesitzer 1 391 = 25 v.H. Zuschlag von Nr. 1.2 356

3 Insgesamt (Nr. 1.2 und 2.2 und 2.4) 1 850

¹⁾ Alle Daten von Nr. 1.1–7.4 sind gemeinhin gerundet ohne Dezimale einzusetzen.

²⁾ Einzusetzen bis zu maximal 2000 ha.

4 Umrechnung in Jahresgrundstrecke

Nr. 3 1.850 × Streckenfaktor 6¹⁾) 11.100 km

5 Besondere Fahrstrecken**5.1 Fahrten zum Forstamt**

25 km × 2 × 24 1.200 km
(einfache Wegstrecke) (Hin- und Rückfahrt) (Fahrten im Jahr)

**5.2 Fahrten zur nächstgelegenen Dienstbezirksgrenze bei außerhalb
des Dienstbezirks liegendem Dienstsitz²⁾**

..... km × 2 × 212 km
(einfache Wegstrecke) (Hin- und Rückfahrt) (Kfz. Tage im Jahr)

5.3 Besondere Fahrstrecken für außergewöhnliche Tätigkeit³⁾

Begründung:

Vfg. HF:

6 Jahresfahrstrecke (Nr. 4 und 5.1–5.3)

12.300 km

7 Herleitung der Wegstreckenpauschvergütung**7.1 Art der Kraftfahrzeughaltung:**

Kraftwagen Motorrad Hubraum 1.278 ccm
anerkannt nicht anerkannt
(Zutreffendes ankreuzen)

7.2 Wegstreckenschädigung

10.000 km × 42 Pfennig	4.200 DM
2.300 km × 28 Pfennig	644 DM

7.3 Mitnahmeentschädigung⁴⁾

Jahresfahrstrecke von Nr. 6 12.300 : 20 = 615 × 3 Pf. 18 DM

7.4 Insgesamt Wegstreckenpauschvergütung (Nr. 7.2 und 7.3)

aufgerundet jährlich⁵⁾ 4.872 DM

monatlich

406 DM

Datum

Sachlich und rechnerisch richtig:

Untere Forstbehörde

(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Der Streckenfaktor 6 ist die bei der vollen Beförsterung eines Betriebes normaler Größe mit geschlossener Waldfläche auf einem Hektar jährlich durchschnittlich zurückgelegte Wegstrecke in Kilometern.

²⁾ Es wird davon ausgegangen, daß täglich 1 Fahrt in den Dienstbezirk unternommen wird.

³⁾ Nr. 3.1 der Verwaltungsvorschrift ist zu beachten.

⁴⁾ Die Mitnahmeentschädigung wird für 1/20 der Jahresfahrstrecke gewährt.

⁵⁾ Auf eine durch 12 teilbare Summe ohne Dezimale aufrunden.

II.**Finanzminister****Zulassung zur
Steuerberaterprüfung 1987**

Bek. d. Finanzministers v. 12. 12. 1986 –
S 0959 – 112 – V A 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1987 wird voraussichtlich am 6. Oktober 1987 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen hauptberuflich tätig sind oder – wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen – dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufzuhalten, müssen ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1987 bis spätestens

T.**4. Mai 1987**

beim Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 4000 Düsseldorf 30, einreichen.

Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und bei den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die Vorbildungsvoraussetzungen und die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 36 und 37 des Steuerberatungsgesetzes (BGBL 1975 I S. 2735, BStBl. I S. 1082).

Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu befugten Person oder Stelle beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Anträge dieser Art sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu stellen; dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuweisen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber die Zulassungsgebühr von 150,- DM nach § 39 Abs. 1 StBerG zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „12 010 – 111 20“ zu entrichten.

– MBL NW. 1987 S. 68.

**Finanzminister
Innenminister****Tarifverträge
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.2 – IV 1 – u. d.
Innenministers – II A 2 – 7.20.00 – 1/86 –
v. 5. 12. 1986

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Tarifverträge geschlossen:

1. einen dem Vergütungstarifvertrag Nr. 23 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Februar 1986, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 3. 1986 (MBL NW. S. 288/SMBL NW. 20330), entsprechenden Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 1. März 1986;

2. einen dem Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 28. Februar 1986, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 3. 1986 (MBL NW. S. 287/SMBL NW. 20319), entsprechenden Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 1. März 1986;
3. einen dem Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 28. Februar 1986 zum Tarifvertrag über Zugaben an Angestellte, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 3. 1986 (MBL NW. S. 296/SMBL NW. 203302), entsprechenden Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 1. März 1986;
4. einen dem Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 3. 1986 (MBL NW. S. 286/SMBL NW. 20319), entsprechenden Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 1. März 1986;
5. einen dem Siebzehnten Änderungstarifvertrag vom 28. Februar 1986 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 3. 1986 (MBL NW. S. 296/SMBL NW. 203308), entsprechenden Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 1. März 1986;
6. einen dem Vierundfünfzigsten Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 21. April 1986, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 25. 7. 1986 (MBL NW. S. 1193/SMBL NW. 20310), entsprechenden Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 22. April 1986;
7. einen dem Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. April 1986 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 7. 1986 (MBL NW. S. 997/SMBL NW. 20330), entsprechenden Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 22. April 1986;
8. einen dem Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. April 1986 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 7. 1986 (MBL NW. S. 996/SMBL NW. 20319), entsprechenden Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 22. April 1986;
9. einen dem Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. April 1986 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 7. 1986 (MBL NW. S. 998/SMBL NW. 20331), entsprechenden Tarifvertrag mit

- a) der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) am 22. April 1986,
- b) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 22. April 1986.

II.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Tarifverträge geschlossen:

1. einen dem Monatslohnstarifvertrag Nr. 16 zum MTL II vom 28. Februar 1986, bekanntgegeben mit dem Gem.

- RdErl. v. 4. 3. 1986 (MBI. NW. S. 297/SMBI. NW. 203310), entsprechenden Tarifvertrag mit
- der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD) am 1. März 1986;
 - der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 1. März 1986;
2. einen dem Vierundzwanzigsten Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 28. Februar 1986, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 3. 1986 (MBI. NW. S. 302/SMBI. NW. 203310), entsprechenden Tarifvertrag mit
- der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD) am 1. März 1986;
 - der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 1. März 1986;
3. einen dem Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 28. Februar 1986 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 3. 1986 (MBI. NW. S. 304/SMBI. NW. 203311), entsprechenden Tarifvertrag mit
- der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD) am 1. März 1986;
 - der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 1. März 1986;
4. einen dem Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 28. Februar 1986 zum Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 3. 1986 (MBI. NW. S. 304/SMBI. NW. 203311), entsprechenden Tarifvertrag mit
- der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD) am 1. März 1986;
 - der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 1. März 1986.

III.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

- zum Sechzehnten Änderungstarifvertrag vom 7. Dezember 1984 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1984 (MBI. NW. S. 121/SMBI. NW. 203308), mit
 - der Gewerkschaft der Polizei (GdP) am 11. Juli 1986;
 - der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) am 11. Juli 1986;
 - der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF) am 11. Juli 1986;
- zum Siebzehnten Änderungstarifvertrag vom 28. Februar 1986 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 3. 1986 (MBI. NW. S. 296/SMBI. NW. 203308), mit
 - der Gewerkschaft der Polizei (GdP) am 10. November 1986;
 - der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) am 10. November 1986;
 - der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF) am 10. November 1986;

- zum Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 3. 1986 (MBI. NW. S. 286/SMBI. NW. 20319), mit
 - der Gewerkschaft der Polizei (GdP) am 10. November 1986.

IV.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

- zum Vergütungstarifvertrag Nr. 23 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Februar 1986, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 3. 1986 (MBI. NW. S. 288/SMBI. NW. 20330), mit
 - der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF) am 2. Oktober 1986;
 - der Gewerkschaft der Polizei (GdP) am 13. Oktober 1986;
 - der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) am 15. Oktober 1986;
- zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 28. Februar 1986, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 3. 1986 (MBI. NW. S. 287/SMBI. NW. 20319), mit
 - der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF) am 2. Oktober 1986;
 - der Gewerkschaft der Polizei (GdP) am 18. Oktober 1986;
- zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 28. Februar 1986 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 3. 1986 (MBI. NW. S. 298/SMBI. NW. 203302), mit
 - der Gewerkschaft der Polizei (GdP) am 15. Oktober 1986;
 - der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) am 15. Oktober 1986;
 - der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF) am 2. Oktober 1986.

V.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

- zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 16 zum MTL II vom 28. Februar 1986, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 3. 1986 (MBI. NW. S. 297/SMBI. NW. 203310), mit
 - der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF) am 1. März 1986;
 - der Gewerkschaft der Polizei (GdP) am 1. März 1986;
- zum Vierundzwanzigsten Änderungstarifvertrag vom 28. Februar 1986 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 3. 1986 (MBI. NW. S. 302/SMBI. NW. 203310), mit
 - der Gewerkschaft der Polizei (GdP) am 1. März 1986;
- zum Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 28. Februar 1986 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 3. 1986 (MBI. NW. S. 304/SMBI. NW. 203311), mit
 - der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF) am 1. März 1986;
 - der Gewerkschaft der Polizei (GdP) am 1. März 1986;
- zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 28. Februar 1986 zum Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 3. 1986 (MBI. NW. S. 304/SMBI. NW. 203311), mit
 - der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF) am 1. März 1986;
 - der Gewerkschaft der Polizei (GdP) am 1. März 1986.

VI.

Die in den Abschnitten I-II genannten Tarifverträge sowie die in den Abschnitten III-V genannten Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der erneuten Bekanntgabe des Wortlauts der Tarifverträge bzw. der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

- MBl. NW. 1987 S. 68.

Innenminister

Personenstandswesen

Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln

RdErl. d. Innenministers v. 30. 12. 1986 –
I B 3/14 – 86.12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Stadtsamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden im Jahre 1987 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e. V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Beamten gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden.

Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten fallen dem Dienstherrn zur Last (§ 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamten gesetzes).

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufzusuchen ließen und ferner darauf hinwirken würden, daß die Standesbeamten regelmäßig an diesen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Mit Rücksicht auf die 1987 stattfindende Volkszählung und die damit verbundenen Arbeiten sind 1987 lediglich jeweils zwei Tagungen vorgesehen. Dabei sollen folgende Themen behandelt werden:

1. Tagung: Die Namensführung beim Aufgebot, bei der Eheschließung und bei der Beurkundung von Geburten nach dem IPR-NRG anhand praktischer Fälle

2. Tagung: Besprechung von Erlassen, praktischen Fällen und neuen familienrechtlichen Gerichtsent scheidungen.

Ergänzend ist vorgesehen, die landesrechtliche Neufassung des Ergänzungserlasses zur DA sowie die durch das IPR-NRG bedingten Änderungen der DA zu behandeln, sobald sie veröffentlicht sind.

Es ist zweckmäßig, daß die Teilnehmer zu den Tagungen die entsprechenden personenstandsrechtlichen Vorschriften – insbesondere die DA – mitbringen.

Im übrigen werden die Teilnehmer gebeten, Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits vor der Tagung mitzuteilen, damit diese die Fragen sorgfältig und erschöpfend beantworten können.

Termine
für die Fortbildungsveranstaltungen 1987

I. Regierungsbezirk Düsseldorf

Arbeitskreis I/1 Kreisfreie Stadt Düsseldorf und Kreis Mettmann

1. Tagung: Düsseldorf, Rathaus
Mittwoch, 11. März 1987

2. Tagung: Mettmann, Kreishaus
Mittwoch, 21. Oktober 1987

Arbeitskreis I/2 Kreisfreie Stadt Mönchengladbach und Kreis Neuss
Korschenbroich, Stadtteil Liedberg,
Kommunikationszentrum (Sandbauernhof)

1. Tagung: Mittwoch, 11. März 1987

2. Tagung: Mittwoch, 7. Oktober 1987

Arbeitskreis I/3 Kreisfreie Stadt Krefeld und Kreis Viersen

1. Tagung: Krefeld, Rathaus (Von-der-Leyen-Platz)
Dienstag, 10. März 1987

2. Tagung: Willich, Gemeindeteil Neersen, Schloß
Dienstag, 6. Oktober 1987

Arbeitskreis I/4 Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal
Solingen, Neuenhofer Str. 36 (Haus Kirchheide)

1. Tagung: Mittwoch, 18. März 1987

2. Tagung: Mittwoch, 14. Oktober 1987

Arbeitskreis I/5 Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen
Oberhausen, Schloß (Mülheimer Straße)

1. Tagung: Mittwoch, 25. März 1987

2. Tagung: Mittwoch, 21. Oktober 1987

Arbeitskreis I/6 Kreis Wesel

1. Tagung: Sonsbeck, Herrenstr. 39 (Kath. Pfarrheim)
Donnerstag, 5. März 1987

2. Tagung: Alpen, Rathaus
Donnerstag, 8. Oktober 1987

Arbeitskreis I/7 Kreis Kleve

1. Tagung: Emmerich, Rathaus (Geistmarkt 1)
Mittwoch, 18. März 1987

2. Tagung: Kevelaer, Verwaltungsgebäude (Peter-Plümpe-Platz)
Dienstag, 6. Oktober 1987

II. Regierungsbezirk Köln

Arbeitskreis II/1 Kreisfreie Städte Köln, Leverkusen und Rheinisch-Bergischer Kreis
Leverkusen, Rathaus (Sitzungssaal 5. Obergeschoß)

1. Tagung: Mittwoch, 1. April 1987

2. Tagung: Mittwoch, 14. Oktober 1987

Arbeitskreis II/2 Kreisfreie Stadt Bonn, Kreis Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis
Bonn, Stadthaus (Berliner Platz)

1. Tagung: Dienstag, 17. März 1987

2. Tagung: Dienstag, 13. Oktober 1987

Arbeitskreis II/3 Oberbergischer Kreis
Gummersbach, Kreishaus

1. Tagung: Donnerstag, 2. April 1987

2. Tagung: Donnerstag, 15. Oktober 1987

Arbeitskreis II/4 Kreisfreie Stadt Aachen, Kreise Aachen und Heinsberg
Aachen, Rathaus (Sitzungssaal des Rates)

1. Tagung: Dienstag, 31. März 1987
2. Tagung: Dienstag, 20. Oktober 1987

Arbeitskreis II/5 Kreis Düren und Erftkreis

1. Tagung: Bergheim, Kreishaus
Mittwoch, 25. März 1987

2. Tagung: Düren, Kreishaus
Mittwoch, 7. Oktober 1987

Beginn der Kurse jeweils 14.00 Uhr, Ende 17.00 Uhr.

Kursusleiter zu I/1, I/6, II/3 und II/5: StA Bachtenkirch
Kursusleiter zu I/3, I/4, I/5 und II/4: StOl Frau Kraus
Kursusleiter zu I/2, I/7, II/1 und II/2: StAR Wipperfürth

– MBl. NW 1987 S. 70.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 16. 12. 1986

Für das mit Ablauf des 31. 12. 1986 ausscheidende Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Winfried Schulte, CDU

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Paul Schulze Osthoff, CDU
Gröblingen 8
4414 Sassenberg

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) stelle ich fest, daß mit Wirkung vom 1. 1. 1987 Herr Paul Schulze Osthoff Mitglied der 8. Landschaftsversammlung ist und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 16. Dezember 1986

Neseker
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW 1987 S. 71.

8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 16. 12. 1986

Für das mit Ablauf des 26. 11. 1986 ausgeschiedene Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Klaus Meyer, SPD

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Günter Rixe, SPD
Lohrenkamp 14
4800 Bielefeld

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) stelle ich fest, daß mit Wirkung vom 27. 11. 1986

Herr Günter Rixe Mitglied der 8. Landschaftsversammlung ist und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 16. Dezember 1986

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1987 S. 71.

8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 23. 12. 1986

Für das mit Ablauf des 31. 1. 1987 ausscheidende Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Werner Nuth, SPD

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Erwin Neumann, SPD
Gorch-Fock-Weg 8
4650 Gelsenkirchen

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) stelle ich fest, daß mit Wirkung vom 1. 2. 1987 Herr Erwin Neumann Mitglied der 8. Landschaftsversammlung ist und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 23. Dezember 1986

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1987 S. 71.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Rücktritt des Verbandsvorstehers

Der Düsseldorfer Oberstadtdirektor Gerd Högener hat sein Amt als Verbandsvorsteher des Zweckverbandes VRR mit Ablauf des 31. Dezember 1986 niedergelegt.

Bis zur Wahl eines Nachfolgers übt sein 1. Stellvertreter, Oberkreisdirektor Dr. Siegfried Hentschel (Mettmann), die Funktion des Verbandsvorstehers aus.

Essen, den 22. Dezember 1986

Gleixner
Geschäftsführer

– MBl. NW. 1987 S. 71.

Sitzung des Finanz- und Tarifausschusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 8. 1. 1987

Am Donnerstag, 5. Februar 1987, 11.00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, Raum R. 1.21, eine nichtöffentliche Sitzung des Finanz- und Tarifausschusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR zur zukünftigen Tarifkonzeption des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr statt.

Essen, den 8. Januar 1987

Dr. Hentschel
1. stellv. Verbandsvorsteher

– MBl. NW. 1987 S. 71.

Innenminister**Fortbildungswöche des Landes Nordrhein-Westfalen für den mittleren und einfachen Dienst vom 30. März bis 3. April 1987 in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministers v. 6. 1. 1987 –
II B 4 – 6.62.00 – 1/87

Vom 30. März bis 3. April 1987 wird die Fortbildungswöche für den mittleren und einfachen Dienst in Bad Meinberg unter dem Thema

„40 Jahre Nordrhein-Westfalen
– Anfänge, Entwicklungen, Aussichten“

durchgeführt.

Die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die Beschäftigten des Landes werden von mir übernommen, so daß die entsendenden Behörden lediglich die Fahrkosten und die persönlichen Reisekosten (§ 3 Abs. 1 letzter Satz TEVO i.V. mit § 12 LRG) zu tragen haben. Teilnehmergebühren werden nicht erhoben. Für Teilnehmer, die nicht im Landesdienst stehen, sind Unterbringungs- und Verpflegungskosten in Höhe von 215,- DM und eine Teilnehmergebühr von 60,- DM zu zahlen. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Teilnehmergebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer sind durch die Behörden dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die Kurverwaltung zu senden. Die Kurverwaltung wird anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungspauschalt angerechnet.

An der Fortbildungswöche können Beamte des mittleren und einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte

aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswöche wird am Montag, dem 30. März 1987, um 16.00 Uhr im Kurtheater im Kurparkzentrum Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 30. März, als Abreisetag der 3. April vorgesehen. Die Verpflegung beginnt am Anreisetag mit dem Abendessen und endet am Abreisetag mit dem Mittagessen.

Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstweg bis zum 10. März 1987 (spätester Termin) beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

– MBL NW. 1987 S. 72.

T.

Hinweis**für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Betreff: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1986 –**

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1986 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 29,80 DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 35,80 DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1987 an den Verlag erbeten.

– MBL NW. 1987 S. 72.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Aboanmeldungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzellieferungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569